



# Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vert.: Allgemein  
21. August 2017

Original: Englisch

## Menschenrechtsausschuss

### Abschliessende Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins\*

1. Der Ausschuss hat an seiner 3376. und 3377. Sitzung (CCPR/C/SR.3376 und 3377) vom 4. und 5. Juli 2017 den zweiten periodischen Staatenbericht Liechtensteins (CCPR/C/LIE/2) geprüft. An seiner 3403. Sitzung vom 24. Juli 2017 hat er die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.

#### A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst die Einreichung des zweiten periodischen Staatenberichts durch Liechtenstein, wenn auch mit mehr als sieben Jahren Verspätung, und die darin enthaltenen Informationen. Der Ausschuss schätzt die ihm gebotene Gelegenheit, mit der Delegation des Vertragsstaats einen konstruktiven Dialog über dessen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Paktes führen zu können. Der Ausschuss dankt dem Vertragsstaat für die schriftlichen Antworten (CCPR/C/LIE/Q/2/Add.1) auf die für dieses Verfahren erstellte Liste (CCPR/C/LIE/Q/2) und die ergänzenden mündlichen Antworten der Delegation.

#### B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat ergriffenen gesetzgeberischen Massnahmen, namentlich:

(a) die Abänderung im April 2016 von § 283 des Strafgesetzbuches zur Einführung eines umfassenden Verbots der Diskriminierung;

(b) die Verabschiedung im November 2016 des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein im Sinne der Prinzipien betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien);

(c) das Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Jahr 2011.

4. Der Ausschuss begrüsst auch die Ratifizierung der nachstehenden Staatsverträge durch den Vertragsstaat:

(a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 25. Januar 2017;

(b) Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit im Jahr 2009;

(c) Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen im Jahr 2009.

\* Vom Ausschuss an seiner 120. Session verabschiedet (3.-28. Juli 2017).



## C. Hauptsächliche Gründe zur Besorgnis und Empfehlungen

### Weiterbildung zum Pakt

5. Der Ausschuss stellt fest, dass Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft zwar in Bezug auf den Pakt weitergebildet werden, dass jedoch keine derartigen Sensibilisierungsmassnahmen für Rechtsanwälte durchgeführt werden (Art. 2).

**6. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen fortsetzen, das Bewusstsein für den Pakt unter Rechtsanwälten zu schärfen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Paktes vor den inländischen Gerichten geltend gemacht und von diesen wirksam umgesetzt werden können.**

### Nationale Menschenrechtsinstitution

7. Der Ausschuss begrüsst den Erlass von Gesetzgebung zur Errichtung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, befürchtet jedoch, dass die ihm vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Finanzmittel möglicherweise nicht ausreichen, um sein breites Mandat erfolgreich zu erfüllen. Während es dem Verein freisteht, zusätzliche Mittel aufzubringen, sollte seine Fähigkeit, alle ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, nicht von laufenden Bemühungen zur Mittelbeschaffung abhängig sein (Art. 2).

### 8. Der Vertragsstaat sollte:

(a) dem Verein ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, um alle Elemente seines umfassenden Mandats für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, einschliesslich der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, abzudecken;

(b) dafür sorgen, dass die Gründungsgesetzgebung des Vereins dafür sorgt, dass die Mitgliedschaft den gesellschaftlichen Pluralismus und die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegelt und nicht nur zulässt.

### Vorbehalte zum Pakt

9. Der Ausschuss begrüsst zwar die Information, dass der Vorbehalt des Vertragsstaats zu Art. 24 Abs. 3 des Paktes im Jahr 2009 zurückgezogen wurde, stellt jedoch fest, dass der Vertragsstaat weiterhin Vorbehalte zu wichtigen Aspekten der Art. 14, 17 und 26 des Paktes aufrechterhält. Nach Ansicht des Ausschusses sind diese Vorbehalte unnötig (Art. 2).

**10. Der Vertragsstaat sollte erwägen, seine verbleibenden Vorbehalte zu den Art. 14, 17 und 26 des Paktes zurückzuziehen.**

### Gesetzgebung zur Bekämpfung der Diskriminierung

11. Der Ausschuss stellt fest, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Verfassung verkündet wird und sich in einer Reihe von Rechtsakten widerspiegelt, u.a. in den Antidiskriminierungsbestimmungen im Arbeitsrecht des Vertragsstaats, in der Abänderung von § 283 des Strafgesetzbuches, im Gleichstellungsgesetz und im Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass abgesehen von der strafrechtlichen Bestimmung kein umfassendes Diskriminierungsverbot vorgesehen ist und dass in den bestehenden innerstaatlichen Antidiskriminierungsbestimmungen kein Verbot der Mehrfachdiskriminierung vorgesehen ist (Art. 2 und 26).

**12. Der Vertragsstaat sollte alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sein Rechtsrahmen: (a) jegliche Diskriminierung, einschliesslich Mehrfachdiskriminierung, umfassend verbietet und (b) wirksame Rechtsbehelfe in Fällen von Verstössen vorsieht. Der Vertragsstaat sollte auch die Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf §§ 33 Abs. 5 und 283 des Strafgesetzbuches vorsehen und die Öffentlichkeit für diese Bestimmungen sensibilisieren.**

### **Gleichstellung**

13. Auch unter Hinweis auf die Massnahmen des Vertragsstaats zur Verbesserung der Gleichstellung nimmt der Ausschuss mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Bestimmungen des Art. 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt, welche einem besonderen autonomen Gesetz unterliegt. Der Ausschuss teilt die Besorgnis des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe CEDAW/C/LIE/CO/4, Ziff. 12), dass die Erklärung möglicherweise negative Auswirkungen auf das wahrgenommene Engagement des Vertragsstaats im Bereich der allgemeinen Gleichstellung haben könnte (Art. 2, 3 und 26).

**14. Der Vertragsstaat sollte erwägen, die Erklärung zu Art. 3 des Paktes über die Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge zurückzuziehen.**

15. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die rückläufige Tendenz der Vertretung von Frauen im politischen Bereich bei Wahlen auf der Landes- und Gemeindeebene seit 2009 zur Kenntnis (Art. 25).

**16. Der Vertragsstaat sollte:**

(a) **prioritär ausreichende Mittel bereitstellen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungskommission, der Lenkungsausschuss für Gender Mainstreaming, die Arbeitsgruppe zur Gleichstellung in der Landesverwaltung und der Fachbereich Chancengleichheit voll besetzt sind, so dass sie ihren Auftrag einer breiteren Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Vertretung von Frauen erfüllen können;**

(b) **seine Bemühungen verstärken, die Beteiligung von Frauen im öffentlichen und privaten Sektor, insbesondere in Entscheidungspositionen, zu erhöhen, indem er gegebenenfalls vorübergehende Sondermassnahmen ergreift.**

### **Menschen mit Behinderungen**

17. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass der Vertragsstaat Fortschritte bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erzielt hat, ist jedoch besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit Herausforderungen beim Zugang zu Justiz, Bildung, Beschäftigung und politischer Mitsprache konfrontiert sind. Der Ausschuss ist ebenso besorgt über die zulässigen Unterschiede bei den Löhnen nach geltendem Recht (Art. 2 und 26).

**18. Der Vertragsstaat sollte:**

(a) **geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht diskriminiert werden;**

(b) **sicherstellen, dass die Arbeitgeber ihren positiven Verpflichtungen nachkommen, den Zugang behinderter Menschen zum Arbeitsmarkt durch angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten;**

(c) **die Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen seiner bestehenden Bestimmungen über indirekte Diskriminierung zu einer Form der Diskriminierung machen;**

(d) **sicherstellen, dass die Definition des Begriffs „unverhältnismässige Belastung“ im Verhältnis zu den Verpflichtungen des Arbeitgebers verstanden und restriktiv umgesetzt wird;**

(e) **seine Bemühungen fortsetzen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren.**

### **Häusliche Gewalt**

19. Der Ausschuss würdigt die Arbeit, die der Vertragsstaat geleistet hat, um dem Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) volle Wirkung zu verleihen, und stellt fest, dass vor der Umsetzung geringfügige Anpassungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind (Art. 3, 6 und 7).

**20. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass:**

**(a) die Umsetzung des Istanbul-Protokolls und Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches so bald wie möglich erfolgen;**

**(b) Strafverfolgungsbeamte, Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte in der Untersuchung von Folter und Misshandlung geschult werden, indem das Istanbul-Protokoll in alle Ausbildungsprogramme integriert wird;**

**(c) die Arbeit an der Erstellung von Statistiken über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Ergebnisse von Strafverfahren bei häuslicher Gewalt fortgesetzt wird.**

#### **Sexuelle und reproduktive Rechte**

21. Der Ausschuss begrüsst die Erklärung des Vertragsstaats, dass die strafrechtlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis nicht durchgesetzt worden sind, und er begrüsst die Revision des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit der Entkriminalisierung von Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche anstreben. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt über die restriktiven Umstände, unter denen der Schwangerschaftsabbruch im Vertragsstaat gesetzlich zulässig ist, und insbesondere darüber, dass es keine Ausnahme bei einer tödlichen Beeinträchtigung des Fötus gibt (Art. 3, 6, 7 und 17).

**22. Der Vertragsstaat sollte:**

**(a) seine Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch dahingehend ändern, dass zusätzliche Ausnahmen vom gesetzlichen Abtreibungsverbot, einschliesslich der Fälle von tödlicher Beeinträchtigung des Fötus, vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit von Frauen angemessen geschützt werden.**

**(b) den Zugang zu klaren Informationen über die Möglichkeiten eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs sicherstellen.**

#### **Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind**

23. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat vorgenommene Neubewertung des Strafvollzugssystems und anerkennt die Besonderheiten des Vertragsstaats angesichts der Grösse des Landesgefängnisses in Vaduz und der Notwendigkeit einer Vereinbarung mit den Nachbarländern über die Unterbringung von Häftlingen mit längeren Haftstrafen. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der Verlass auf das Strafvollzugssystem eines anderen Staates in der Praxis bedeutet, dass dem Vertragsstaat die Mittel fehlen, um die Lebensbedingungen seiner Häftlinge mit längeren Haftstrafen zu überwachen. Insbesondere nimmt der Ausschuss die Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter (siehe CAT/C/AUT/CO/6, Ziff. 26 und 27) zur Kenntnis, in denen dieser Ausschuss Bedenken hinsichtlich der Haftbedingungen in Österreich geäussert hat (Art. 9, 10 und 14).

**24. Der Vertragsstaat sollte erwägen, den bestehenden gesetzgeberischen Rahmen für die Inhaftierung im Ausland dahingehend zu überprüfen, dass eine Bestimmung aufgenommen wird, die es den Behörden des Vertragsstaates und dem Nationalen Präventionsmechanismus im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ermöglicht, im Ausland festgehaltene Häftlinge zu besuchen.**

25. Der Ausschuss ist besorgt, dass Ton- und Bildaufnahmen von Vernehmungen durch die Polizei nach der Festnahme einer verdächtigen Person nicht automatisch angefertigt werden, sondern nur in bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (Art. 7 und 9).

**26. Der Vertragsstaat sollte eine Änderung der Strafprozessordnung in Erwägung ziehen, um im Rahmen seiner Bemühungen zur Verhinderung von Folter und Misshandlung obligatorische Ton- und Bildaufnahmen aller polizeilichen Verhöre und Vernehmungen einzuführen.**

### **Diskriminierung aufgrund der Religion**

27. Der Ausschuss begrüsst die beträchtlichen Bemühungen des Vertragsstaats, die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften neu zu ordnen, um die Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften durch den Staat zu gewährleisten. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt über die Unfähigkeit, sich in den zwei verbleibenden Gemeinden auf eine Verfassungsänderung zu einigen, und über die Auswirkungen, die diese Blockade inzwischen auf andere Religionsgemeinschaften als die römisch-katholische Konfession hat (Art. 2, 18 und 27).

**28. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass:**

**(a) die Anstrengungen verdoppelt werden, um innerhalb der ausstehenden Gemeinden eine Einigung zur Änderung der Verfassung zu erzielen;**

**(b) religiöse Organisationen aller Religionsgemeinschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung gefördert werden und dass sich diese Finanzierung nicht auf Bemühungen zur Integration von Minderheitengemeinschaften beschränkt;**

**(c) die Kriterien für die Anerkennung von Religionen die Freiheit der Religion und der Überzeugung garantieren sowie die Freiheit, eine Religion oder eine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Gottesdienst, Ausübung, Vollziehung von Riten und Lehre zu bekunden.**

### **Folterverbot**

29. Der Ausschuss begrüsst die Errichtung der liechtensteinischen Strafvollzugskommission, die auch als Nationaler Präventionsmechanismus im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dient, und er begrüsst auch die Arbeiten des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft zur Revision des Strafgesetzbuches, um eine Definition von Folter aufzunehmen, die internationalen Standards entspricht (Art. 7).

**30. Der Vertragsstaat sollte:**

**(a) die Vernehmlassungs- und Entscheidungsprozesse für die Revision des Strafgesetzbuches in Angriff nehmen;**

**(b) ein Folterverbot erlassen, das im Einklang mit Art. 7 des Paktes und mit international anerkannten Standards steht, einschliesslich der Aufhebung jeglicher Verjährungsfristen für die Verfolgung solcher Verbrechen;**

**(c) sicherstellen, dass es innerhalb des normalen Rechtssystems, aber getrennt von der Polizei, einen unabhängigen Mechanismus gibt, um Vorwürfe von Folter und Misshandlung zu untersuchen;**

**(d) sicherstellen, dass das Gesetz die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tätern und Komplizen solcher Handlungen vor ordentlichen Strafgerichten entsprechend der Schwere der Handlungen sowie Rechtsbehelfe für die Opfer und ihre Familienangehörigen, einschliesslich Rehabilitation und Entschädigung, angemessen vorsieht.**

### **Schutz vor willkürlicher Ausweisung**

31. Der Ausschuss ist sich zwar der Zwänge bewusst, denen der Vertragsstaat aufgrund der erheblichen Zuwanderung im Verhältnis zu seiner Grösse ausgesetzt ist, und er begrüsst die Einführung von Massnahmen zur Förderung der Integration ausländischer Staatsangehöriger. Er ist aber nach wie vor besorgt über die Frage des Widerrufs der Niederlassungsbewilligungen von Personen, die auf Sozialleistungen ab einer bestimmten Schwelle angewiesen sind, es sei denn, sie leben seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen im Vertragsstaat (Art. 13 und 26).

**32. Der Vertragsstaat sollte die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen über den Widerruf von Niederlassungsbewilligungen für Personen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind**

**und die seit weniger als 15 Jahren im Vertragsstaat leben, keine unfairen Auswirkungen auf Personen haben, die wirklich bedürftig sind, und dass die Bestimmungen schutzbedürftige Personen nicht einem noch grösseren Risiko aussetzen.**

#### **D. Verbreitung und Folgemaassnahmen**

33. Der Vertragsstaat sollte für eine weite Verbreitung des Paktes, seiner zwei Fakultativprotokolle, des zweiten periodischen Berichts, der schriftlichen Antworten auf die Punkte in der Liste des Ausschusses und der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen besorgt sein. Auf diese Weise sollen die gerichtlichen, gesetzgebenden und administrativen Behörden sowie die Zivilgesellschaft, die in Liechtenstein tätigen Nichtregierungsorganisationen und die breite Öffentlichkeit für die im Pakt verankerten Rechte sensibilisiert werden. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass der Bericht und die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen in die Amtssprache des Landes übersetzt werden.

34. Der Vertragsstaat sollte gemäss Art. 71 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Ausschusses innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung dieser abschliessenden Bemerkungen Auskunft darüber geben, wie er den Empfehlungen des Ausschusses unter Ziffer 12 (Gesetzgebung zur Bekämpfung der Diskriminierung), Ziffer 22 (sexuelle und reproduktive Rechte) und Ziffer 30 (Folterverbot) nachgekommen ist.

35. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, seinen nächsten periodischen Bericht einschliesslich der Auskünfte über die Umsetzung der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen bis am 28. Juli 2023 zu übermitteln. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat ferner, bei der Ausarbeitung des Berichts die Zivilgesellschaft und die in Liechtenstein tätigen Nichtregierungsorganisationen sowie Minderheiten und marginalisierte Gruppen umfassend zu konsultieren. Entsprechend der Resolution 68/268 der Generalversammlung darf dieser Bericht nicht mehr als 21 200 Wörter enthalten. Alternativ und in Übereinstimmung mit der unterstützenden Bemerkung des Vertragsstaats in Bezug auf das vereinfachte Berichterstattungsverfahren ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, innerhalb eines Jahres dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren zuzustimmen, wonach der Ausschuss dem Vertragsstaat vor der Unterbreitung dessen periodischen Berichts eine Liste der klärungsbedürftigen Punkte zusendet. Die Antworten des Vertragsstaats auf diese Punkte werden den nächsten Bericht darstellen, der nach Art. 40 des Paktes zu unterbreiten ist.

---